

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ITARICON Gesellschaft für IT-Architektur und Integrationsberatung mbH

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
II.	Erstellung von Individualsoftware	Seite 10
III.	Softwaremiete	Seite 16
IV.	Softwarepflege und -support	Seite 18
V.	Software as a Service	Seite 20
VI.	Monitoring	Seite 21
VII.	Dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen	Seite 21
VIII.	Sonstige Bestimmungen	Seite 22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 ITARICON Gesellschaft für IT-Architektur und Integrationsberatung mbH, Wiener Platz 9, 01069 Dresden („ITARICON“) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist. Soweit im Folgenden von Leistung bzw. Leistungen gesprochen wird, werden darunter alle Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art durch ITARICON an den Kunden verstanden.
- 2 ITARICON erbringt keine Leistungen gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Die AGB gelten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Leistungen auch für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse sowie für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Für einen künftigen Vertrag gilt nicht die vorliegende, sondern eine neuere Fassung der AGB, wenn ITARICON den Kunden vor oder spätestens bei Vertragsschluss über das Vorliegen der neueren Fassung und darüber informiert hat, wie der Kunde auf einfache Art vom Inhalt Kenntnis nehmen kann.
- 3 Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will, hat er dies ITARICON vorher schriftlich anzuzeigen. Abweichenden (Ein-kaufs-) Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn ITARICON ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn ITARICON auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser AGB ist oder sind

1. **Arbeitstag** – Montag bis Freitag außer gesetzliche Feiertage im Freistaat Sachsen und 24.12. sowie 31.12.;
2. **Bestellung** – verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags;
3. **Einzelvertrag** – der im Einzelfall im Geltungsbereich dieser AGB geschlossene Vertrag;
4. **Entwicklungsteam** – die Gesamtheit der an dem Projekt auf Seite von ITARICON zur Erstellung eines Product Increments beteiligten Personen;
5. **Fehler** – eine Funktionsbeeinträchtigung auch insoweit, als diese keinen „Mangel“ im Sinne des Gesetzes darstellt;
6. **Freie Lizenz** – eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z. B. bei Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons Licence);
7. **Individualsoftware** – ein von ITARICON nach den Vorgaben des Kunden herzustellendes Computerprogramm gleich in welcher Erscheinungsform (z. B. Webprogrammierung, Tool, Programmmodul, Skript), welches auch in der Anpassung bzw. Erweiterung eines anderen Computerprogramms bestehen kann, einschließlich einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation;
8. **Inhaltsdaten** – Daten, die vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Software verarbeitet werden;
9. **Leistungsgegenstand** – das von ITARICON herzustellende Ergebnis, z. B. eine von ITARICON zu erstellende Individualsoftware;
10. **Leistungsergebnis** – das von ITARICON hergestellte Ergebnis, z. B. eine von ITARICON erstellte Individualsoftware;
11. **Product Backlog** – (Leistungsbeschreibung) die zentrale Liste aller Anforderungen an die zu erstellende Individualsoftware, welche beispielsweise Ideen, Funktionen, Verbesserungen und Fehlerbehebungen enthält;
12. **Product Increment** – das Ergebnis eines Sprints, z. B. ein neuer Programmstand von Individualsoftware;
13. **Product Owner/Ansprechpartner** – die Person, welche die Interessen des Kunden im Projekt wahrnimmt;
14. **Reaktionszeit** – der Zeitraum beginnend mit der Fehlermeldung bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem ITARICON mit der Fehlerbeseitigung beginnt; ist die Reaktionszeit in Stunden angegeben, so werden nur Stunden innerhalb der üblichen Geschäftszeiten berücksichtigt, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall ausnahmsweise eine Fehlerbeseitigung auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vereinbart;
15. **Scrum-Verfahren** – ein spezielles Vorgehensmodell der agilen Softwareprogrammierung, das sich dadurch auszeichnet, dass die zu Projektbeginn nur grob definierte Individualsoftware in einer Vielzahl von Entwicklungsschritten in enger, vertrauensvoller Abstimmung der Parteien im Laufe des Projekts erstellt wird;
16. **Service Level** – die Gewährleistung, während bestimmter Zeiten erreichbar zu sein bzw. innerhalb bestimmter Reaktionszeiten mit der Erbringung bestimmter Leistungen zu beginnen;
17. **Software** – der Oberbegriff für Standardsoftware und Individualsoftware;
18. **Sprint** – der Zyklus, in dem die Individualsoftware weiterentwickelt wird und an dessen Ende das Product Increment steht;
19. **Sprint Backlog** – ein Teil des Product Backlogs, der die Aufgaben beinhaltet, die in einem Sprint zu erfüllen sind;
20. **Standardsoftware** – Computerprogramm gleich in welcher Erscheinungsform (z. B. Webprogrammierung, Tool, Programmmodul, Skript), das für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell von ITARICON für den Kunden entwickelt wurde, einschließlich einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation;
21. **Übliche Geschäftszeiten** – 9:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen;
22. **Unzulässige Inhaltsdaten** – Inhaltsdaten, welche gegen das Gesetz, eine behördliche Anordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen; hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und gegen die Bestimmungen des Jugend- und Datenschutzes, strafbare und wettbewerbswidrige Handlungen, Verletzungen von Rechten Dritter, namentlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild, von Urheberrechten, Namensrechten, Marken-, Firmen- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Verletzungen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie pornografische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, religiöse Gefühle verletzende, rassistische oder rechtsextreme Inhalte.

§ 3 Einzelvertrag

- 1 Ein Einzelvertrag und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt durch eine Auftragsbestätigung von ITARICON, durch schlüssiges Handeln, insbesondere wenn ITARICON nach der Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch zustande, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von ITARICON annimmt. Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen von ITARICON stellen noch kein verbindliches Angebot dar.
- 2 Der Kunde hält sich an Bestellungen 14 Tage gebunden.

§ 4 Inhalt der Leistungen von ITARICON

- 1 Der konkrete Inhalt der von ITARICON geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.

- 2 ITARICON ist zu geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung berechtigt, soweit diese die Qualität der Leistung nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.
- 3 Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen und stellen keine Garantie von Beschaffenheiten dar. Die Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann wirksam nur durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von ITARICON erklärt werden. Sonstige Mitarbeiter von ITARICON sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.
- 4 Solange Leistungen von ITARICON für den Kunden kostenfrei sind, sind die Leistungen von ITARICON rein freiwillig und der Kunde hat keinen Anspruch gegen ITARICON auf Fortführung der Leistungen. ITARICON behält sich vor, die kostenfreien Leistungen jederzeit ohne Vorankündigung einzustellen. Der Kunde hat insoweit auch keinen Anspruch auf den Bezug von Updates.
- 5 ITARICON darf seine Leistungen auch durch Dritte erbringen.
- 6 Alle Mitarbeiter, die ITARICON bei oder für den Kunden einsetzt, verbleiben, unabhängig davon, ob sie auf längere Zeit beim Kunden eingesetzt werden, organisatorisch bei ITARICON. Ausschließlich ITARICON ist gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Etwaige Anweisungen durch den Kunden gelten nur als Anregungen und sind nur dann verbindlich, wenn ITARICON diese Anregungen aufgreift und als verbindliche Anweisung an seine Mitarbeiter weitergibt. Der Kunde wird Anregungen wegen der zu erbringenden Leistung ausschließlich dem von ITARICON benannten verantwortlichen Ansprechpartner und/oder dessen Stellvertreter übermitteln. Die von ITARICON eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden ein, auch soweit sie Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen.

§ 5 Ort der Leistungserbringung durch ITARICON

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelvertrag erbringt ITARICON sämtliche Leistungen am Geschäftssitz von ITARICON. Soweit die Leistungserbringung einen Zugriff auf die Systeme des Kunden erfordert, erfolgt dies grundsätzlich im Wege der Fernwartung (z. B. VPN).

§ 6 Vergütung, Nebenkosten

- 1 Die Preise der Lieferungen und Leistungen von ITARICON ergeben sich aus dem Einzelvertrag nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.
- 2 Haben die Parteien im Rahmen der Vergütung nach Aufwand Tagessätze bzw. Personentage bestimmt, so schuldet ITARICON insoweit die Leistung von höchstens acht Personentagen an einem Kalendertag. Leistet ITARICON darüberhinausgehende Personentage an einem Kalendertag, so sind diese zeitanteilig zusätzlich zu vergüten, es sei denn, die Zeitüberschreitung widerspricht dem erkennbaren Wunsch des Kunden oder seinem objektiven Interesse. Bei der Vereinbarung von Stundensätzen werden diese je angefangene 15 Minuten vergütet.
- 3 Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten der im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, der Nebenkosten des Geldverkehrs sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 4 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten sind zu vergüten.
- 5 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von ITARICON getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von ITARICON für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 6 Kosten, die durch nachträgliche, vom Kunden veranlasste Änderungen des Leistungsinhalts bedingt sind, werden gesondert berechnet.
- 7 Hat ITARICON einzelvertraglich im Rahmen der Softwarepflege auch Leistungen der Fehlerbeseitigung (Ziff. IV. § 41) übernommen, bleibt die Erfüllung gesetzlicher Mängelbeseitigungsansprüche kostenfrei. Eine Vergütung für die Fehlerbeseitigung (z. B. nach Aufwand oder im Rahmen einer Pauschale) wird nur für die zusätzlichen Leistungen der Fehlerbeseitigung (z. B. die Beseitigung von Fehlern, die keine Mängel sind bzw. die nicht rechtzeitig gerügt wurden, sowie die Gewährleistung von Service Levels) vereinbart und geschuldet.

§ 7 Zahlung und Verzug

- 1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von ITARICON sofort und ohne Abzug zu zahlen. Im Falle einer zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden.

- 2 Soweit Zahlung im Voraus vereinbart ist, erfolgt die Leistung durch ITARICON erst nach Zahlungseingang.
- 3 Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.
- 4 Gerät der Kunde in Verzug, so werden ihm von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt ITARICON vorbehalten. Sonstige Rechte von ITARICON bleiben unberührt; dies gilt insbesondere auch für die Leistungsverweigerungsrechte von ITARICON aus §§ 273 und 320 BGB sowie das Recht von ITARICON zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5 ITARICON ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ITARICON berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ITARICON über den Betrag verfügen kann.
- 7 Wenn ITARICON Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv in Frage stellen, insbesondere der Kunde seine Zahlungen einstellt oder eine Lastschrift in Ermangelung ausreichender Deckung zurückgegeben wird, ist ITARICON berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. ITARICON ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 8 ITARICON ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

§ 8 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

- 1 Liefer- und Leistungstermine oder -fristen können als verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Sollen sie verbindlich sein, so bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der für die zu erbringenden Leistungen vorgesehene Zeitplan kann im Einzelvertrag geregelt werden.
- 2 Für eine Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, auch wenn sie bei Lieferanten von ITARICON oder deren Unterlieferanten eintreten, Probleme mit Produkten Dritter (z. B. Änderungen oder Ausfälle von Schnittstellen angebundener Drittsoftware) –, welche ITARICON nicht zu vertreten hat, haftet ITARICON nicht. ITARICON wird den Kunden unverzüglich über solche Umstände informieren.
- 3 Sofern Ereignisse im Sinne von Absatz 2 ITARICON die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ITARICON zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags berechtigt. Führen solche Ereignisse zu Hindernissen von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. ITARICON wird dem Kunden die voraussichtlichen, neuen Termine bzw. Fristen unverzüglich mitteilen. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils bzw. zur Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags berechtigt. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt. Ebenso bleiben die zugunsten von ITARICON bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB unberührt.
- 4 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z. B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt, oder der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet. Ein Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.
- 5 Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

§ 9 Mahnung und Nachfristsetzung durch den Kunden

- 1 Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches infolge Leistungsstörungen (z. B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund oder Schadensersatz statt der Leistung) sowie die Minderung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden müssen stets unter Benennung des

Grundes und mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Beseitigung angedroht werden. Erst nach fruchtlosem Fristablauf kann die Beendigung bzw. Minderung wirksam werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

- 2 Alle Erklärungen des Kunden in diesem Zusammenhang, insbesondere Mahnungen und Nachfristsetzungen, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine vom Kunden gesetzte Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 10 Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen

- 1 Die laufende Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. für Softwarepflege und -support und Softwaremiete sowie Software as a Service) kann jährlich unter Maßgabe der nachfolgenden Absätze an die Preisentwicklung angemessen angepasst werden.
- 2 Dazu kann die Partei, welche eine Anpassung wünscht, der anderen Partei jeweils vor Beginn des neuen Vertragsjahres hinsichtlich der Höhe der Preisanpassung, einen schriftlichen Vorschlag unterbreiten, welchen die andere Partei innerhalb Monatsfrist schriftlich annehmen oder ablehnen kann.
- 3 Im Falle der Ablehnung steht ITARICON die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung zu.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

- 1 Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1
 - (a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von ITARICON auf rechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z. B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),
 - (b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.
- 2 Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde seine Ansprüche gegen ITARICON nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ITARICON an Dritte abtreten.

§ 12 Beistellungen durch den Kunden, freie Lizenzen

- 1 Stellt der Kunde Materialien (z. B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich freier Lizenzen) bei, deren Nutzung Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Recht am eigenen Bild) entgegenstehen könnten, ist der Kunde zur vorherigen Rechtklärung und Rechteeinholung im für die Erreichung des Vertragszwecks gebotenen Umfang verpflichtet. Insbesondere wird der Kunde vor jeder Beistellung von Materialien nach Satz 1 prüfen, ob der Kunde über die notwendigen Rechte zu deren Nutzung im Rahmen des Vertrages sowohl selbst als auch in Bezug auf die Vertragsdurchführung durch ITARICON verfügt. Der Kunde wird ITARICON auf Verlangen die ausreichende Rechteinhaberschaft bzw. den ausreichenden Rechteeerwerb unverzüglich nachweisen.
- 2 ITARICON ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung des ausreichenden Rechteeerwerbs durch den Kunden verpflichtet.
- 3 Der Kunde hat ITARICON den aus der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt ITARICON von allen Nachteilen frei, welche ITARICON aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.
- 4 Soweit es für die Vertragsdurchführung zweckmäßig ist, darf ITARICON im Namen des Kunden geeignete unter einer freien Lizenz stehende Materialien aus öffentlich verfügbaren Quellen kopieren und dem Kunden zur Verfügung stellen. Einer gesonderten Bevollmächtigung durch den Kunden bedarf es dafür nicht. ITARICON wird dem Kunden jederzeit auf Anforderung mitteilen, welche unter einer freien Lizenz stehenden Materialien von ITARICON eingesetzt wurden oder noch eingesetzt werden sollen. Absätze 1 bis 3 finden nur insoweit und erst ab jenem Zeitpunkt entsprechende Anwendung, als ITARICON den Kunden über den Einsatz des jeweiligen unter einer freien Lizenz stehenden Materials informiert hat und der Kunde ausreichende Gelegenheit zur Prüfung der Rechtklärung gehabt hat.

§ 13 Änderungswünsche des Kunden

- 1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von ITARICON zu erbringenden Leistungen ändern, so wird der Kunde diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber ITARICON äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 2 ITARICON prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung, insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminen, haben wird. Erkennt ITARICON, dass aktuell zu erbringende Leistungen auf Grund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden sollten, so teilt ITARICON dies dem Kunden mit und weist den Kunden darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt ITARICON die Prüfung des Änderungswunschs durch.
- 3 Nach Prüfung des Änderungswunschs wird ITARICON dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunschs auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunschs oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunschs unverzüglich abstimmen und sollen das Ergebnis wenigstens in Textform festhalten.
- 5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- 6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben. ITARICON wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunschs, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden nach der jeweils gültigen Preisliste von ITARICON berechnet.

§ 14 Änderungsvorschläge von ITARICON

ITARICON kann dem Kunden seinerseits Vorschläge zur Änderung der Leistungen, des Zeitplans und der bisher vereinbarten Vergütung unterbreiten. § 13 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15 Allgemeine Neben- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1 Der Kunde wird ITARICON bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen von ITARICON in angemessenem Umfang unterstützen.
- 2 Insbesondere stellt der Kunde
 - (a) die in seiner Betriebssphäre liegenden Voraussetzungen sicher, soweit dies für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von ITARICON erforderlich ist. Dies umfasst z. B. den Zugang zu den erforderlichen Räumen, Systemen und Dokumentationen sowie die telefonische Erreichbarkeit der relevanten technischen Ansprechpartner. Der Kunde wird ITARICON hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von ITARICON in den Räumlichkeiten und an den Systemen des Kunden eingehend instruieren;
 - (b) unverzüglich nach Aufforderung durch ITARICON und unaufgefordert, sobald für den Kunden die mögliche Relevanz erkennbar geworden ist, ITARICON alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung; dies gilt insbesondere für solche über Hardware, Programme, Schnittstellen und Datenbestände, soweit diese Gegenstände dem Herrschafts- bzw. Verantwortungsbereich des Kunden entstammen und für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen erheblich sein können.
- 3 Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, insbesondere ein Vertrag über Hosting oder Software as a Service nicht diese Pflichten umfasst, stellt der Kunde die erforderliche Hard- und Softwareinfrastruktur zur Verfügung und trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegen unberechtigte Zugriffe auf seine Systeme von außen, Datenverlust sowie die Infektion mit und Verbreitung von Schadsoftware (z. B. durch Firewalls, Penetrationstests, Datensicherung und insbesondere angemessene Back-up-Routinen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowohl für Daten als auch Programme, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).

- 4 Der Kunde ist verpflichtet, eine ihm durch ITARICON überlassene Software durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde wird dazu insbesondere Zugangsdaten und Benutzerdokumentationen an einem gesicherten Ort verwahren. Der Kunde wird außerdem seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die die Software entsprechend den Bestimmungen des Einzelvertrags nutzen, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und der Bestimmungen des Urheberrechts hinweisen.
- 5 Der Kunde hat
 - (a) bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
 - (b) soweit bei der Registrierung erforderlich, einen Benutzernamen zu wählen, der weder gegen Rechte Dritter noch gegen sonstige Namens- und Markenrechte oder die guten Sitten verstoßen darf,
 - (c) das Passwort geheim zu halten und es Dritten keinesfalls mitzuteilen; der Kunde hat ITARICON unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Zugang von Dritten missbraucht wird oder wurde,
 - (d) bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese ITARICON unverzüglich mitzuteilen. Absatz 4 Satz 2 gilt für Registrierungen und die Nutzung von Benutzerkonten entsprechend.
- 6 Der Kunde verpflichtet sich, ITARICON unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Änderung in der Person, der Anschrift, des Namens, der Rechtsform oder der Firma eintritt.
- 7 Sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptpflichten. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

§ 16 Schutzrechte

- 1 Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Gegenständen, die ITARICON dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich ITARICON zu.
- 2 Soweit Dritten an den Gegenständen Schutzrechte zustehen oder diese unter einer freien Lizenz stehen, hat ITARICON entsprechende Nutzungsrechte; in diesem Falle gelten abweichend die jeweils gültigen Lizenzbedingungen.
- 3 Soweit ITARICON an diesen Gegenständen, bei Software insbesondere auch im Quellcode sowie auf der Benutzeroberfläche, Hinweise auf seine Urheberschaft, auf sonstige Schutzrechte einschließlich der Schutzrechte Dritter, auf Nutzungs- und Lizenzbedingungen sowie Sicherheits- und Warnhinweise, Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, Marken und Logos angebracht hat, darf der Kunde diese Hinweise ohne Zustimmung von ITARICON nicht entfernen, verfälschen oder sonst verändern; ITARICON wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn für die Änderung ein wichtiger Grund besteht.
- 4 ITARICON behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von ITARICON abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Test- bzw. Demonstrationsprogrammen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von ITARICON weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von ITARICON diese Gegenstände vollständig an ITARICON zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

§ 17 Vertragsdauer und Kündigung der Einzelverträge

- 1 Vertragsbeginn und -ende der Einzelverträge ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2 Soweit im Einzelvertrag eine Mindestlaufzeit angegeben ist, kann der Einzelvertrag unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit erstmalig ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Einzelvertrag um jeweils ein weiteres Jahr, solange er nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist gekündigt wird.
- 3 Ist im Einzelvertrag eine feste Laufzeit oder ein festes Beendigungsdatum angegeben, so endet der Einzelvertrag mit Erreichen des betreffenden Zeitpunkts. Die Vertragsparteien sollen daher rechtzeitig Gespräche über das Ob und Wie einer möglichen Vertragsverlängerung führen.

- 4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch ITARICON gilt insbesondere
- (a) eine Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten des Einzelvertrags oder einer wesentlichen Vertragspflicht des Einzelvertrags durch den Kunden,
 - (b) wenn Anzeichen erkennbar werden, welche objektive Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kunden begründen,
 - (c) eine nicht unerhebliche unmittelbare oder mittelbare (z. B. auch durch schuldrechtliche Vereinbarungen, Beherrschungsverträge, Treuhandverträge) Änderung der Eigentumsverhältnisse des Kunden („Change of Control“); es wird klargestellt, dass die bloße Einsetzung eines Insolvenzverwalters keinen Change of Control darstellt; in jedem Fall hat der Kunde ITARICON von Veränderungen unverzüglich zu unterrichten,
 - (d) der erfolglose Ablauf einer zur Zahlung bestimmten angemessenen Nachfrist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, oder wenn der Kunde die Zahlung einer laufenden monatlichen Vergütung schuldet, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht,
 - (e) der Verstoß gegen den Arbeitnehmerschutz nach § 20 dieser AGB,
 - (f) ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz nach § 22 dieser AGB oder
 - (g) eine sonstige nicht unerhebliche Verletzung von Verpflichtungen aus diesen AGB.
- 5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18 Haftung von ITARICON

- 1 Die Haftung von ITARICON auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von ITARICON voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 18 („Haftung von ITARICON“) eingeschränkt.
- 2 Die Haftung von ITARICON für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. „Kardinalpflicht“). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von ITARICON bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. ITARICON haftet bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch höchstens in Höhe des aus dem Einzelvertrag ergebenden Netto-Auftragswertes.
- 3 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von ITARICON auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- 4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der Absätze 2 und 3 gelten, auch rückwirkend, in gleichem Umfang für Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.
- 5 Soweit ITARICON nicht selbst zur Durchführung von Maßnahmen der Datensicherung verpflichtet ist, entspricht der bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schaden bei Datenverlust dem typischen Wiederherstellungsaufwand. Der typische Wiederherstellungsaufwand bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch den Kunden eingetreten wäre.
- 6 Soweit die Pflichtverletzung von ITARICON Lieferungen und Leistungen betrifft, welche ITARICON gegenüber dem Kunden freiwillig und unentgeltlich erbringt (z. B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Soweit ITARICON nach Vertragsschluss technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ITARICON geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung für eine fahrlässige Falschauskunft bzw. -beratung.
- 7 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 18 („Haftung von ITARICON“) gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend.

- 8 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 18 („Haftung von ITARICON“) gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ITARICON.
- 9 Die Einschränkungen dieses § 18 („Haftung von ITARICON“) gelten nicht für die Haftung von ITARICON wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 19 Verjährung

- 1 Die Verjährungsfrist beträgt
 - (a) für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung; der Rücktritt oder die Minderung sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Frist des lit. b) für Sachmängel bzw. der Frist des lit. c) für Rechtsmängel erklärt werden;
 - (b) bei Ansprüchen aus Sachmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, ein Jahr; die Nachlieferung bzw. Nachbesserung führt nicht zum Lauf einer neuen Verjährung bzw. einer Verlängerung der Verjährungsfrist, es sei denn ITARICON hat ausnahmsweise ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erklärt;
 - (c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, zwei Jahre; liegt der Rechtsmangel in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist;
 - (d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Rückzahlung der Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.
- 2 Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 1 lit. b) und c) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des anzuwendenden Mängelhaftungsrechts, im Falle des lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- 3 Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- 4 Abweichend vom Vorstehenden gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen
 - (a) bei Ansprüchen auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus grober Fahrlässigkeit und in den in § 18 Absatz 9 genannten Fällen,
 - (b) bei Ansprüchen wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB,
 - (c) bei Ansprüchen auf Ersatz von Aufwendungen nach Beendigung eines Mietvertrags sowie
 - (d) für alle anderen als die in Absatz 1 genannten Ansprüche.
- 5 Hat ITARICON einzelvertraglich im Rahmen der Softwarepflege auch Leistungen Fehlerbeseitigung (Ziff. IV. § 41) übernommen, verjähren die Sachmängelansprüche auf Mängelbeseitigung hinsichtlich der zu pflegenden Gegenstände, soweit diese Ansprüche sonst bereits früher verjähren würden, erst mit Beendigung der Softwarepflege.

§ 20 Abwerbung von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit nicht selbst oder durch Dritte Mitarbeiter von ITARICON abzuwerben oder abwerben zu lassen oder Dritte hinsichtlich solcher Abwerbemaßnahmen zu fördern oder zu unterstützen.

§ 21 Vertragsstrafe

Für den Fall der schuldhaften Verletzung einer Pflicht aus § 22 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) oder § 20 („Abwerbung von Mitarbeitern“) verpflichtet sich der Kunde an ITARICON eine von ITARICON im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Falle des Streitens

über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Für ein Verschulden eines berechtigten Dritten haftet der Kunde wie für eigenes Verschulden.

§ 22 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1 Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur zu Zwecken der Durchführung des betreffenden Einzelvertrags zu verwenden.
 - 2 Vertrauliche Informationen sind alle nach dem ausdrücklichen Wunsch von ITARICON und/oder nach den Umständen des Einzelfalls geheimhaltungsbedürftigen Informationen aus der Geschäftsbeziehung.
 - 3 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich
 - (a) der Öffentlichkeit vor der Offenbarung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Offenbarung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Kunden bekannt oder allgemein zugänglich wurden,
 - (b) dem Kunden schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden,
 - (c) vom Kunden unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind, oder
 - (d) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, wobei ausreichend ist, dass der Kunde nach sorgfältiger Prüfung vernünftigerweise von einer solchen Pflicht zur Offenlegung ausgehen durfte; der Kunde hat ITARICON vorab über die erzwungene Offenlegung zu informieren, soweit dies rechtmäßig ist, und die Offenlegung auf das notwendige Maß zu beschränken.
 - 4 Die vorstehenden Regelungen zur Vertraulichkeit bleiben von der Vertragsbeendigung unberührt und gelten unbefristet. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.
 - 5 Der Kunde wird die jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.
 - 6 Liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor oder erscheint das Vorliegen einer solchen datenschutzrechtlich als möglich, so ist der Kunde auf Anforderung durch ITARICON jederzeit verpflichtet, mit ITARICON eine den allgemeinen Standards entsprechende Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.
-

II. Erstellung von Individualsoftware

§ 23 Vertragsgegenstand

- 1 Soweit ITARICON für den Kunden Individualsoftware herstellt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit, zum Leistungsumfang und zum Projektmanagement einschließlich der Bestimmung der Person des Product Owner, aus dem Einzelvertrag.
- 2 Besteht die Erstellung einer Individualsoftware in der Anpassung eines Programms und handelt es sich bei dem anzupassenden Programm um ein unter einer freien Lizenz stehendes Programm, so ist dieses nicht Leistungsgegenstand. Das unter einer freien Lizenz stehende und anzupassende Programm wird in jedem Fall vom Kunden beigestellt. An der Beistellung durch den Kunden ändert sich insbesondere auch dann nichts, wenn ITARICON es übernimmt, das unter einer freien Lizenz stehende Programm von einem Internetserver herunterzuladen und zu installieren. In allen anderen Fällen regeln die Parteien im Einzelvertrag, ob das anzupassende Programm zum Leistungsgegenstand gehört.
- 3 Der Kunde erhält die Individualsoftware bestehend aus dem ausführbaren Programm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, der Vorlagen oder sonstiger Ausgangsprodukte. Soweit eine Dokumentation geschuldet ist, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelvertrag in einem gängigen Dateiformat (z. B. PDF, Word, TXT).

- 4 Die Installation und Einrichtung der Individualsoftware ist nur dann geschuldet, wenn dies im Einzelvertrag bestimmt ist. Mangels einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag wird die Individualsoftware auf einem Server zum Download bereitgestellt.

§ 24 Optionale Erstellung eines technischen Konzepts

- 1 Soweit dies ausdrücklich vereinbart wird, erarbeitet ITARICON im Auftrag des Kunden ein technisches Konzept. Grundlage ist die Aufgabenstellung des Kunden.
- 2 Das technische Konzept beschreibt den Soll-Zustand der zu entwickelnden Individualsoftware, einschließlich des Soll-Zustandes ggf. vereinbarter Zusatzleistungen. Näheres regelt der zwischen den Vertragsparteien zu schließende Einzelvertrag.
- 3 Der Kunde ist zur Mitarbeit verpflichtet.
- 4 Das technische Konzept ist nach Fertigstellung innerhalb von 14 Tagen durch den Kunden abzunehmen. Der Kunde prüft das technische Konzept auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Das abgenommene technische Konzept wird Teil des jeweiligen Einzelvertrags. Falls und soweit Widersprüche zur Aufgabenstellung des Kunden bestehen, hat das technische Konzept Vorrang. Mit Abnahme des technischen Konzepts beginnt ITARICON mit der Erstellung der Individualsoftware.
- 5 Mängel, die der Kunde aus dem technischen Konzept erkennen kann, sind bei Abnahme des technischen Konzepts zu rügen, spätestens bevor ITARICON mit Aufwendungen für die Umsetzung des technischen Konzepts beginnt. Werden erkennbare Mängel später gerügt, so trägt der Kunde die Mehrkosten, die aus der nachträglichen Berücksichtigung der Rüge entstehen.
- 6 Ergeben sich nach Realisierungsbeginn Änderungen hinsichtlich der Leistungsbeschreibung, so ist das technische Konzept durch ITARICON entsprechend fortzuschreiben.
- 7 ITARICON erhält für die Erarbeitung und für die Fortschreibung des technischen Konzepts eine Vergütung.

§ 25 Funktionsprüfung

- 1 Jeder (Teil-)Abnahme geht grundsätzlich eine Funktionsprüfung voraus. In deren Rahmen prüft der Kunde jede Funktionalität gründlich auf ihre Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor der Kunde mit der operativen Nutzung des Leistungsgegenstands beginnt.
- 2 Die Organisation der Funktionsprüfung obliegt dem Kunden. ITARICON unterstützt den Kunden bei der Funktionsprüfung soweit erforderlich. Die Einzelheiten der Funktionsprüfung, insbesondere auch die Art, der Umfang und die Dauer, können im Einzelvertrag geregelt werden. Auf begründetes Verlangen einer Partei wird die Funktionsprüfung, soweit notwendig, angemessen verlängert.
- 3 Der Kunde ist verpflichtet, während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an den Leistungsgegenstand unter konkreter und leicht nachvollziehbarer Angabe der Fehlersymptomatik ITARICON unverzüglich schriftlich oder im Falle der Verwendung eines Ticket-systems über dieses Ticketsystem mitzuteilen. Dabei gilt die folgende Einteilung:

Fehlerkategorie	Beschreibung	Beispiele
Klasse 1 Betriebsverhindernde Mängel	Der Mangel verhindert den Betrieb der vertragsgegenständlichen Software beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor.	Eine zentrale Funktion wird gar nicht oder so fehlerhaft ausgeführt, dass die beabsichtigte Wirkung auch auf einem anderen als dem vorgeschlagenen Weg („Umgehungslösung“) nicht erreichbar ist.
Klasse 2 Betriebsbehindernde Mängel	Der Mangel behindert den Betrieb der vertragsgegenständlichen Software beim Kunden erheblich, die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich.	Trotz Ausfalls einer zentralen Funktion können die beabsichtigten Wirkungen durch eine Umgehungslösung erreicht werden. Eine weniger zentrale Funktion fällt aus; obgleich eine Umgehungslösung nicht vorliegt, kann dennoch sinnvoll mit der Software gearbeitet werden.

Fehlerkategorie	Beschreibung	Beispiele
Klasse 3 Sonstige Mängel	Sonstige Mängel	<p>(Schönheits-)Mängel, bei denen Texte in falschem Format dargestellt werden.</p> <p>Fehlende Prüfungen bei Eingabefunktionen oder Fehler in der (soweit vertraglich geschuldet) Anwenderdokumentation, die keine Folgefehler verursachen.</p> <p>Mängel bei der Bedienungsfreundlichkeit.</p> <p>Einzelne Funktionen oder Abfragen dauern gemessen am Stand der Technik zu lange, ohne dass dies zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt.</p>

- 4 Führen die Mängel der Klasse 3 insgesamt zu einer wesentlichen Einschränkung der Nutzung der Individualsoftware oder ihrer Teilmodule, so können die Mängel in ihrer Gesamtheit einen Mangel der Klasse 1 bzw. 2 darstellen.
- 5 Die Funktionsprüfung ist erfolgreich, wenn keine die Abnahme hindernden Mängel festgestellt werden. Dies ist der Fall, wenn lediglich Mängel der Klasse 3 vorliegen, es sei denn, dass ein Fall des Absatzes 4 vorliegt.
- 6 ITARICON wird die Abweichungen, soweit sie einer erfolgreichen Funktionsprüfung entgegenstehen, in geeignetem Umfang zusammenfassen, beheben und nach deren Behebung die Abnahmebereitschaft erklären. Es schließt sich eine erneute Funktionsprüfung an, welche der Kunde zügig durchzuführen hat.

§ 26 Abnahme, Teilabnahmen

- 1 Die Vertragsgemäßheit des Leistungsgegenstands wird durch die Abnahme bestätigt.
- 2 Das Abnahmeverfahren beginnt nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch ITARICON.
- 3 Der Kunde erklärt nach erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfung (§ 25) die Abnahme. Gegebenenfalls verbleibende Mängel, insbesondere die Abnahme nicht hindernde Mängel der Klasse 3 (§ 25 Absatz 3) werden in der Abnahmeerklärung festgehalten und von ITARICON im Rahmen der Haftung von ITARICON für Sach- und Rechtsmängel (§§ 30 und 31) beseitigt.
- 4 Die Abnahme erfolgt schriftlich. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- 5 Der Abnahme steht es gleich, wenn
 - (a) der Kunde den Leistungsgegenstand in Gebrauch genommen oder an Dritte, auch sofern dadurch gegen Lizenzbedingungen verstoßen wurde, weitergegeben hat, soweit die Ingebrauchnahme ohne Rüge die Abnahme hindernder Mängel und nicht lediglich zu Testzwecken erfolgt,
 - (b) der Kunde innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft (Absatz 2) durch ITARICON keine die Abnahme hindernden Mängel gerügt hat oder
 - (c) der Kunde die Abnahme nach Fertigstellung des Leistungsgegenstands nicht innerhalb einer von ITARICON gesetzten angemessenen Frist unter ausdrücklicher Benennung mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 6 Auf Verlangen von ITARICON hat der Kunde in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Für die Teilabnahmen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, jedoch verkürzt sich die Frist nach Absatz 5 lit. b auf eine Woche. Gerät der Kunde mit einer Teilabnahme in Verzug, ist ITARICON unbeschadet weiterer sich aus dem Verzug ergebender Rechte zur Verweigerung der weiteren Leistungen berechtigt.

§ 27 Besonderheiten beim Scrum-Verfahren

- 1 Im Falle der Geltung des Scrum-Verfahren gilt § 24 („Optionale Erstellung eines technischen Konzepts“), § 25 („Funktionsprüfung“) sowie § 26 („Abnahme, Teilabnahmen“) mit den folgenden Maßgaben.
- 2 Der Product Owner ist berechtigt und verpflichtet, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Product Owner verwaltet und verantwortet das Product Backlog. Jeder Eintrag ist klar und eindeutig zu formulieren, mit einer Priorität zu versehen und das Product Backlog entsprechend dieser Priorisierung zu sortieren. Das Product Backlog ist entsprechend des Projektverlaufs fortzuschreiben. Einträge in das Product Backlog sind vom Product Owner in Abstimmung mit dem Entwicklungsteam vorzunehmen, zu priorisieren und zu entfernen.
- 3 Vor Beginn eines Sprints präsentiert der Product Owner dem Entwicklungsteam die Einträge des Product Backlogs. Das Entwicklungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Priorisierung über die Einträge, die im Rahmen eines Sprints umgesetzt werden sollen und hält diese im Sprint Backlog fest.
- 4 Die Einträge des Entwicklungsteams im Sprint Backlog enthalten neben der Leistungsbeschreibung für den nächsten Sprint auch eine Aufwandschätzung für die Umsetzung der Einträge. Der Sprint Backlog ist vom Product Owner unverzüglich zur Durchführung freizugeben. Der freigegebene Sprint Backlog wird Teil des Product Backlogs und als Leistungsbeschreibung Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen zwischen Backlogs gehen die jüngeren Backlogs den älteren vor. Nach Freigabe beginnt ITARICON mit der Erstellung des Product Increments.
- 5 Jeder Abnahme eines Product Increments nach Abschluss eines Sprints geht grundsätzlich eine Funktionsprüfung im Sinne von § 25 („Funktionsprüfung“) voraus. Soweit keine solche Funktionsprüfung stattfindet, prüft der Product Owner unverzüglich, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Für die vom Product Owner zu erklärende Abnahme des Product Increments gilt § 26 („Abnahme, Teilabnahmen“) entsprechend. Im Rahmen der Abnahmeerklärung festgehaltene Fehler werden von ITARICON im Rahmen der Haftung von ITARICON für Sach- und Rechtsmängel (§§ 30 und 31) beseitigt; sind weitere Sprints vorgesehen, kann dies im Rahmen eines der nächsten geeigneten Sprints erfolgen.
- 6 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag finden im Falle der Softwareerstellung im Scrum-Verfahren keine weiteren Abnahmen, insbesondere keine Schlussabnahme statt.

§ 28 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

- 1 ITARICON räumt dem Kunden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelvertrag ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an der Individualsoftware für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem Einzelvertrag, hilfsweise aus dem Zweck der Nutzungsrechtsüberlassung.
- 2 Soweit die Individualsoftware ein Programm Dritter bzw. ein unter einer freien Lizenz stehendes Programm enthält oder nutzt, gelten abweichend die für diese Programme jeweils gültigen Lizenzbedingungen.
- 3 Besteht die Erstellung einer Individualsoftware in der Anpassung einer Software so gilt für den Umfang der Nutzungsrechte das Folgende:
 - (a) Handelt es sich bei dem anzupassenden Programm um eine Software von ITARICON, so gilt für die Nutzungsrechte an den erzielten Leistungsergebnissen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Einzelvertrag nichts anderes als für die Nutzungsrechte an der Software von ITARICON.
 - (b) Im Falle der Anpassung von Programmen Dritter bzw. unter einer freien Lizenz stehenden Programmen erhält der Kunde an den im Rahmen der Anpassung erzielten Leistungsergebnissen die im Einzelvertrag bezeichneten Rechte, und in Ermangelung einer solchen Regelung ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Folgt aus der freien Lizenz bzw. den Lizenzbedingungen Dritter, dass für die Anpassungen andere Rechte einzuräumen sind, die Anpassungen z. B. ebenfalls unter der freien Lizenz stehen oder den Lizenzbedingungen der betreffenden Dritten anzugleichen sind, so hat die Regelung der freien Lizenz bzw. der Lizenzbedingungen der Dritten Vorrang.
- 4 Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht in Form einer jederzeit nach Absatz 12 widerruflichen Gestattung.
- 5 Der Kunde darf Kopien der Individualsoftware ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechtes und zu Sicherungszwecken herstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Hinweis auf die Urheberschaft von ITARICON versehen werden. Das Benutzerhandbuch und andere von ITARICON überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 untersagt.

- 6 Für Individualsoftware, welche im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von ITARICON in den Verkehr gebracht wurde, ist der Kunde nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die Individualsoftware oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:
- (a) Der Kunde übergibt dem Dritten die Individualsoftware. Soweit ITARICON die Individualsoftware auf Datenträgern ausgeliefert hat, übergibt der Kunde dem Dritten die Datenträger. Ebenfalls übergibt der Kunde dem Dritten die Benutzerhandbücher und sonstige von ITARICON stammende Unterlagen zur Individualsoftware.
 - (b) Der Kunde löscht alle anderen Kopien der Individualsoftware (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Arbeitsplatzrechnern, Servern, Datenträgern und sonstigen Speichermedien, mit Ausnahme von Kopien, welche im Rahmen der Datensicherung oder -archivierung mit anderen Daten derart verbunden wurden, dass eine Trennung und separate Löschung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt ITARICON schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.
 - (c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanpruch oder Rückerwerbsoption.
 - (d) Der Kunde erklärt schriftlich gegenüber ITARICON, dass der Kunde dem Dritten die Vereinbarungen zwischen dem Kunden und ITARICON zum Umfang der Übertragung der Nutzungsrechte an der Individualsoftware sowie sämtliche die bestimmungsgemäße Nutzung der Individualsoftware betreffenden Bestimmungen dieser AGB zur Kenntnis gegeben hat.
- 7 Individualsoftware, welche nicht im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von ITARICON in den Verkehr gebracht wurde, darf nicht ohne schriftliche Zustimmung von ITARICON an Dritte weitergegeben werden.
- 8 Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Regeln nach Absatz 6 oder Absatz 7 schuldet der Kunde ITARICON eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages, den der Dritte im Zeitpunkt der Weitergabe bei ITARICON hätte zahlen müssen, zumindest jedoch in Höhe der zwischen dem Kunden und ITARICON vereinbarten Vergütung; ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.
- 9 Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Individualsoftware nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich ITARICON von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens einem Monat um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens erlangt, gilt Ziff. I. § 22 („Vertraulichkeit und Datenschutz“). Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde ITARICON eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar ITARICON gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen zur Vertraulichkeit und den Nutzungsrechten verpflichtet.
- 10 Alle anderen Nutzungshandlungen, insbesondere die Vermietung und der Gebrauch der Individualsoftware durch und für Dritte (z. B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ITARICON nicht erlaubt.
- 11 Die Individualsoftware, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit der Individualsoftware stehende Gegenstände von ITARICON, die der Kunde vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von ITARICON. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung von ITARICON nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach Ziff. I. § 22 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) geheim zu halten. Soweit Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, verbundene Unternehmen bzw. Kooperationspartner des Kunden zur Nutzung der Individualsoftware berechtigt sind, wird der Kunde diese über Umfang und Grenzen der Nutzungsrechte sowie der vereinbarten Vertraulichkeit informieren und sie auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen zur Vertraulichkeit und den Nutzungsrechten auch unmittelbar gegenüber ITARICON verpflichten.
- 12 ITARICON kann die Nutzungsrechte des Kunden aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann ITARICON vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände und Individualsoftware sowie die Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und Individualsoftware oder die schriftliche Versicherung des Kunden verlangen, dass die Gegenstände und Individualsoftware einschließlich aller Kopien vernichtet sind.

§ 29 Vertragliche Untersuchungs- und Rügepflicht

- 1 Der Kunde hat die Individualsoftware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unter genauer Beschreibung der Mangelsymptomatik unverzüglich schriftlich zu rügen, soweit keine Funktionsprüfung vereinbart ist und soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Der Kunde testet gründlich jede wesentliche Funktion, bevor der Kunde mit der operativen Nutzung beginnt. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel spätestens nach 10 Kalendertagen ab Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

- 2 Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Individualsoftware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 3 Zeigt sich erst später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Individualsoftware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. In jedem Fall sind bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel spätestens nach 10 Kalendertagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 4 Hat ITARICON einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen, so kann ITARICON sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.
- 5 Absätze 1 bis 4 gelten auch für neue Programmstände und Hilfsprogramme, die der Kunde im Rahmen der Mängelhaftung oder einer vereinbarten Pflege erhält.

§ 30 Sachmängel

- 1 Die Individualsoftware hat die vereinbarte Beschaffenheit, wie sie insbesondere im Einzelvertrag beschrieben ist, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Individualsoftware dieser Art übliche Qualität.
- 2 Sachmängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen bei
 - (a) Lieferungen und Leistungen von ITARICON, für welche der Kunde keine Gegenleistung schuldet;
 - (b) nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit;
 - (c) Funktionsbeeinträchtigungen der Individualsoftware, welche aus Fehlbedienung, dem Einsatz der Individualsoftware außerhalb der vereinbarten Umgebungsbedingungen, der vertragswidrigen Änderung der Individualsoftware oder einem Mangel nicht von ITARICON gelieferter Hardware folgen, soweit dies nicht von ITARICON zu vertreten ist;
 - (d) einer Verletzung der vertraglichen Untersuchungs- bzw. Rügepflicht nach § 29;
 - (e) einer Verletzung der gesetzlichen Untersuchungs- bzw. Rügeobliegenheit nach §§ 377 und 381 HGB, § 29 gilt in Bezug auf die Art und Weise der Untersuchung sowie Inhalt, Form und Rechtzeitigkeit der Anzeige entsprechend;
 - (f) Mängeln, die der Kunde bei Vertragsschluss kannte; ist dem Kunden ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Kunde Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn ITARICON den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Individualsoftware übernommen hat;
 - (g) einer Lieferung oder Leistung ins Ausland sowie im Falle, dass die Software bestimmungsgemäß in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weiterverkauft oder genutzt werden soll, wenn die Individualsoftware gegen technische Normen, gesetzliche oder sonstige hoheitliche Bestimmungen verstößt, die im Land des Kunden oder in einem sonstigen Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem die Individualsoftware bestimmungsgemäß weiterverkauft oder genutzt werden soll, gelten und die ITARICON weder kannte noch kennen musste; ITARICON ist zur Prüfung der Besonderheiten ausländischen Rechts nicht verpflichtet.
- 3 Der Kunde wird ITARICON bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem der Kunde auftretende Probleme konkret beschreibt, ITARICON umfassend informiert und ITARICON die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- 4 Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von ITARICON durch Beseitigung des Mangels vor Ort oder in den Geschäftsräumen von ITARICON oder durch Lieferung einer Individualsoftware, die den Mangel nicht hat. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.
- 5 Die Mängelbeseitigung kann vorübergehend bis zur endgültigen Mängelbeseitigung, welche in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen ist, auch dadurch erfolgen, dass ITARICON Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels im Sinne einer Umgehungslösung zu vermeiden, soweit und solange dies für den Kunden zumutbar ist.
- 6 ITARICON kann die Mängelbeseitigung durch Fernwartung erbringen. Im Falle der Fernwartung hat der Kunde auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und ITARICON nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zu der Individualsoftware zu gewähren.
- 7 Soweit ein vom Kunden mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden kann oder ITARICON, insbesondere gemäß Absatz 2 lit. c, für die Funktionsbeeinträchtigung nicht verantwortlich ist, trägt der Kunde die Kosten von ITARICON nach den vereinbarten bzw. üblichen Preisen.

- 8 Bei Mängeln an von ITARICON gelieferter Individualsoftware oder Teilen von Individualsoftware anderer Hersteller, die ITARICON aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird ITARICON nach seiner Wahl seine Mängelansprüche gegen seinen Lieferanten geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelansprüche nach Maßgabe dieses § 30 gegen ITARICON bestehen im Falle der Abtretung der Mängelansprüche an den Kunden nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Lieferanten von ITARICON erfolglos war, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Kunden gegen ITARICON gehemmt. ITARICON erstattet der Kunde die nach den Kostengesetzen erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits, soweit der Kunde und seine Prozessbevollmächtigten diese nach den Umständen für erforderlich halten durften und sie beim Lieferanten von ITARICON nicht betreibbar sind.
- 9 Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Rechte des Kunden nach diesem § 30 gelten nicht, soweit ITARICON arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Für Absatz 2 lit. f bleibt es jedoch bei der dort getroffenen Regelung.
- 10 Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von ITARICON zu vertretenden Mangels gilt § 18 („Haftung von ITARICON“).

§ 31 Rechtsmängel

- 1 ITARICON gewährleistet vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelvertrag, dass der in der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter entgegenstehen. Zur Prüfung entgegenstehender gewerblicher Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter ist ITARICON nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.
- 2 Im Falle einer Lieferung ins Ausland sowie im Falle, dass die Individualsoftware bestimmungsgemäß in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weiterverkauft oder genutzt werden soll, liegt ein Rechtsmangel wegen eines entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechts oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter nur vor, wenn ITARICON dieses bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Der Kunde wird daher vor der Lieferung bzw. Nutzung im Ausland selbst die erforderlichen Schutzrechtsrecherchen durchführen.
- 3 Bei Rechtsmängeln leistet ITARICON dadurch Gewähr, dass ITARICON nach Wahl von ITARICON die Individualsoftware derart abändert oder austauscht, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Individualsoftware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschafft.
- 4 Der Kunde unterrichtet ITARICON unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber-, Marken- oder Patentrechte) an der Individualsoftware geltend machen. Der Kunde ermächtigt ITARICON, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht ITARICON von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus, die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von ITARICON anerkennen. ITARICON wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen notwendigen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Individualsoftware) beruhen.
- 5 § 30 Absatz 2 lit. d und e sowie Absätze 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 32 Verantwortlichkeit für beigestellte Programme

Im Falle der Anpassung eines unter einer freien Lizenz stehenden oder sonstigen vom Kunden beigestellten Programms ist eine Haftung von ITARICON für Sach- und Rechtsmängel des anzupassenden Programms ausgeschlossen.

III. Softwaremiete

§ 33 Vertragsgegenstand

- 1 Soweit ITARICON dem Kunden Software zur zeitweisen Nutzung (Softwaremiete) überlässt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang sowie zur Art und Anzahl der Lizenzen aus dem Einzelvertrag.
- 2 Ziff. II. § 23 („Vertragsgegenstand“) Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 34 Download von mobilen Apps

- 1 ITARICON kann dem Kunden vertragsgegenständliche mobile Apps über die einschlägigen App-Downloadplattformen (z. B. Google Play Store, Apple App Store) zum Download zur Verfügung stellen.
- 2 ITARICON hat keine Einflussmöglichkeiten auf den Betrieb der von Dritten bereitgestellten App-Downloadplattform. ITARICON schuldet daher weder den ungehinderten Zugang des Kunden zur App-Downloadplattform noch übernimmt ITARICON für deren Verfügbarkeit die Verantwortung. Die Pflichten von ITARICON umfassen nicht die Verfügbarkeiten der Downloadmöglichkeiten des Betreibers der App-Downloadplattform. ITARICON übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der App-Downloadplattform.

§ 35 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

- 1 Ist eine Standardsoftware von ITARICON Gegenstand der Softwaremiete, so ergibt sich der Umfang der Nutzungsrechte aus dem Einzelvertrag sowie den dort in Bezug genommenen Lizenzbedingungen von ITARICON. Fehlt es ausnahmsweise an einer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelvertrag, so ist das Nutzungsrecht rein schuldrechtlicher Natur, auf die Dauer der Softwaremiete befristet, nicht übertragbar, auf den Zweck der Nutzungsrechtsüberlassung beschränkt und auf die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.
- 2 Ist Gegenstand der Softwaremiete eine Standardsoftware Dritter, so gelten die jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen des Dritten, auf welche im Einzelvertrag Bezug genommen werden soll.
- 3 Jede weitergehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ITARICON.
- 4 Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

§ 36 Besondere Nebenpflichten des Kunden

- 1 Den Kunden treffen zum Zwecke der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Software Verhaltenspflichten, deren Nichtbefolgung zu Nachteilen, insbesondere zur Kündigung des Einzelvertrags und Schadensersatzansprüchen führen kann.
- 2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Software nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und die Gesetze sowie die Rechte Dritter zu respektieren. Dies schließt folgende Pflichten ein:
 - (a) Der Kunde stellt vor jeder Verarbeitung von Inhaltsdaten sicher, dass der Kunde nicht unzulässige Inhaltsdaten verarbeitet.
 - (b) Enthalten Inhaltsdaten personenbezogene Daten (z. B. Kontaktdaten eines Ansprechpartners oder eines Einzelunternehmens, Daten eines eigenen Mitarbeiters des Kunden), so wird der Kunde eine erforderliche Einwilligung des Betroffenen einholen und diese beweissicher dokumentieren und aufbewahren. Die Einwilligungserklärung ist zu vernichten, sobald sie nicht länger benötigt wird. Der Kunde ist darüber hinaus hinsichtlich der Inhaltsdaten „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und daher insoweit für die Einhaltung aller weiteren Pflichten des Verantwortlichen nach der Datenschutzgrundverordnung verantwortlich. Insbesondere wird der Kunde den Einsatz ausreichender Datenschutzerklärungen gewährleisten.
 - (c) Der Kunde wird vor jeder Verarbeitung von Inhaltsdaten prüfen, ob ihm die erforderlichen Rechte am Werk (z. B. Texte, Fotografien, Bilder, Grafiken) sowie an Markennamen, Firmennamen, Logos und sonstigen Kennzeichen und Rechten zustehen. Bei Fotografien ist die weitere Prüfung erforderlich, ob von den abgebildeten Personen die erforderliche Einwilligung vorliegt; ohne diese Einwilligung darf eine Verarbeitung nicht erfolgen.
- 3 Der Kunde hat ITARICON den aus einer Verletzung einer Pflicht nach Absatz 2 resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt ITARICON von allen Nachteilen frei, welche ITARICON aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen des Kunden entstehen. ITARICON ist berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf eventuelle Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsberatungskosten zu verlangen.

§ 37 Vertragliche Untersuchungs- und Rügepflicht

Ziff. II. § 29 („Vertragliche Untersuchungs- und Rügepflicht“) ist entsprechend anwendbar.

§ 38 Sachmängel

- 1 Ziff. II. § 30 („Sachmängel“) gilt für die Softwaremiete mit Ausnahme dessen Absatz 2 lit. d und e entsprechend.
- 2 Darüber hinaus sind Sachmängelansprüche im Umfang des § 536c BGB ausgeschlossen, soweit ITARICON infolge der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige des Mangels nicht Abhilfe schaffen konnte.
- 3 Handelt es sich um einen Mangel in einer Standardsoftware, ist ein neuer oder ein vorhergehender Programmstand, der den Mangel nicht enthält, vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4 Der Kunde kann bei Mängeln die laufende Mietzahlung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Mieten bleibt unberührt.
- 5 Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels, welcher bereits bei Vertragsschluss vorhanden ist, besteht nur dann, wenn ITARICON den Mangel zu vertreten hat.
- 6 Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Rechte des Kunden nach diesem § 38 gelten nicht, soweit ITARICON arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- 7 Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von ITARICON zu vertretenden Mangels gilt Ziff. I. § 18 („Haftung von ITARICON“).

§ 39 Rechtsmängel

Ziff. II. § 31 („Rechtsmängel“) Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Ziff. § 38 („Sachmängel“) Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gelten für die Rechtsmängel bei der Softwaremiete entsprechend.

IV. Softwarepflege und -support

§ 40 Vertragsgegenstand

Soweit ITARICON für den Kunden Leistungen der Pflege und des Supports von Software erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang aus dem Einzelvertrag.

§ 41 Fehlerbeseitigung

- 1 Soweit die Softwarepflege die Fehlerbeseitigung umfasst, erfolgt diese ergänzend zu einer gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Sachmängelhaftung. Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der vereinbarten Funktionalität der Software unabhängig von der Frage des Vorliegens eines „Mangels“ im Sinne des Gesetzes sowie zusätzlich unter Einhaltung vereinbarter Service Levels. Hat der Kunde die Software über ITARICON bezogen, umfasst die Fehlerbeseitigung insbesondere auch die Beseitigung von Funktionsbeeinträchtigungen, für die der Kunde nicht den Nachweis führen kann, dass diese bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben, sowie Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht rechtzeitig gerügt wurden.
- 2 Der Kunde teilt ITARICON Fehler der Software unverzüglich unter genauer Beschreibung der Fehlersymptomatik mit, damit ITARICON diese beseitigen kann.
- 3 Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Service Levels, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

Fehlerkategorie entsprechend Ziff. II. § 25 Absatz 3	Klasse 1 Betriebsverhindernder Fehler	Klasse 2 Betriebsbehindernder Fehler	Klasse 3 Sonstiger Fehler
Reaktionszeit	1 Stunde	8 Stunden	14 Tage

Ändert sich etwas an der Fehlersymptomatik bzw. der Einordnung in eine Fehlerklasse, so hat der Kunde dies ITARICON unverzüglich mitzuteilen. Verzögerungen, welche ITARICON nicht zu vertreten hat, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Reaktionszeit und begründen keine Ersatzansprüche des Kunden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung eines Fehlers in die Fehlerklassen kann der Kunde die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Der Kunde erstattet ITARICON den sich daraus ergebenden Mehraufwand, wenn der Kunde nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.

- 4 Eine Verpflichtung von ITARICON, eine bestimmte Verfügbarkeit der Software sicherzustellen, besteht nicht.
- 5 Ziff. II. § 30 („Sachmängel“) Absatz 2 lit. b, c, f und g gelten entsprechend, liegt also ein solcher Fall in Bezug auf die Software vor, ist eine Fehlerbeseitigung ausgeschlossen. Ziff. II. § 30 („Sachmängel“) Absatz 9 Satz 1 gilt entsprechend.
- 6 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung finden Ziff. II. § 30 („Sachmängel“) Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 entsprechende Anwendung.
- 7 Weitergehende gesetzliche Ansprüche aufgrund eines Mangels der Software bleiben unberührt und werden durch diesen § 41 weder ausgeschlossen noch beschränkt.

§ 42 Updates

- 1 Soweit die Softwarepflege die Lieferung von Updates einer von ITARICON selbst hergestellten Software umfasst, wird ITARICON die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fortentwickeln und an sich ändernde gesetzliche Regelungen im Rahmen seiner betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Anpassung für ITARICON mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist.
- 2 ITARICON bestimmt die Anzahl der Updates nach billigem Ermessen.
- 3 Bietet ITARICON dem Kunden im Rahmen der Softwarepflege ein neues Update an, so hat der Kunde das Update gemäß den Installationsanweisungen von ITARICON zu installieren. Wünscht der Kunde eine Installation durch ITARICON, so ist diese gesondert zu vergüten.
- 4 Befindet sich der Kunde mit einem oder mehr Updates im Rückstand hinter der aktuellen Version, besteht kein Anspruch auf Fehlerbeseitigung durch ITARICON in dieser Version.
- 5 Nicht von der Verpflichtung zur Lieferung umfasst sind neue Versionen, welche einen erweiterten Funktionsumfang oder sonstige erweiterten Leistungsmerkmale aufweisen, insbesondere also Upgrades und Major-Updates; ITARICON wird den Kunden den Erwerb solcher Programmversionen zu einem angemessenen Preis anbieten, welcher sich am Umfang der erweiterten Funktionen und Leistungsmerkmale gegenüber der aktuellen Programmversion orientiert.
- 6 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall gelten für die Nutzungsrechte an neuen Programmversionen die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus dem Vertrag über die Lieferung bzw. Herstellung der Software entsprechend.
- 7 Ergänzt oder ersetzt ITARICON die Software mit der Folge, dass der Kunde mehr als eine – nicht notwendig vollständige – Softwareversion erhält, hat der Kunde die überzählige Software zu löschen, die Löschung schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Datenträger an ITARICON zurückzugeben. Nutzungsrechte an der überzähligen Software erlöschen mit Einsatz der neuen Softwareteile nach Ablauf einer Frist von vier Wochen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Leistungen von ITARICON, die ohne eine Verpflichtung hierzu erbracht werden.
- 8 Soweit ITARICON die Lieferung von Updates und sonstiger neuer Programmversionen übernommen hat, welche sich nicht auf eine von ITARICON hergestellte Software beziehen (z. B. im Rahmen der Pflege einer vom Kunden anderweitig bezogenen Software oder der Wartung einer beim Kunden bereits bestehenden IT-Infrastruktur) richten sich die konkreten Leistungen einschließlich der Festlegung der Wartungsintervalle nach dem Einzelvertrag.

§ 43 Verantwortlichkeit für unter einer freien Lizenz stehende und beigestellte Programme

Soweit es sich bei im Rahmen der Softwarepflege zu liefernden Updates, Patches und sonstige Programmversionen um unter einer freien Lizenz stehende Programme oder vom Kunden beigestellte Programme handelt, ist eine Haftung von ITARICON für Sach- und Rechtsmängel der Updates, Patches und sonstigen Programmversionen ausgeschlossen.

§ 44 Support

Soweit der Einzelvertrag den Support umfasst, beantwortet ITARICON Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur Software und ihrer Funktionsweise. Der Support kann im Einzelvertrag auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden. Der Support wird als Telefon- und als E-Mail-Support geleistet. Der Telefonsupport steht innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung. E-Mail-Support wird innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der E-Mail geleistet.

§ 45 Vertragliche Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel

Ziff. II. § 29 („Vertragliche Untersuchungs- und Rügepflicht“), Ziff. II. § 30 („Sachmängel“) sowie Ziff. II. § 31 („Rechtsmängel“) gelten für die im Rahmen der Softwarepflege erbrachten Leistungen, insbesondere für die Lieferung neuer Programmstände und Hilfsprogramme, entsprechend. Erfolgt die Lieferung neuer Programmstände und Hilfsprogramme in Ergänzung zur Softwaremiete, sind stattdessen Ziff. III. § 37 („Untersuchungs- und Rügepflicht“), Ziff. III. § 38 („Sachmängel“) sowie Ziff. III. § 39 („Rechtsmängel“) entsprechend anzuwenden.

V. Software as a Service

§ 46 Vertragsgegenstand

Sofern ITARICON Software im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit entgeltlich zum Abruf über das Internet bereitstellt („Software as a Service“ – SaaS), ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang sowie zur Art und Anzahl der Lizenzen aus dem Einzelvertrag.

§ 47 Verfügbarkeit der Standardsoftware

- 1 ITARICON stellt dem Kunden die Software mit einer Verfügbarkeit von 95 % im Jahresdurchschnitt zur Nutzung bereit. Davon nicht umfasst sind solche Zeiten, während derer die Nutzung der Software wegen erforderlicher Wartungsarbeiten (§ 48) oder aus von ITARICON nicht zu vertretenden technischen Gründen unterbrochen oder beeinträchtigt ist.
- 2 Die Pflichten von ITARICON umfassen nicht den Zugang des Kunden in das Internet oder den Betrieb von Datenleitungen oder Datennetzen als Teile des öffentlichen Internets. ITARICON übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit solcher Datennetze oder solcher Datenleitungen zu seinen Servern mit Ausnahme der Datenleitungen zwischen seinen Servern und dem jeweiligen Übergabepunkt in das öffentliche Internet. ITARICON übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Energieausfälle oder für Ausfälle von Netzen oder Servern, soweit diese das öffentliche Internet betreffen.

§ 48 Wartungsarbeiten

Das regelmäßige Wartungsfenster von ITARICON liegt zwischen 18:00 Uhr und 24:00 Uhr, MEZ. Den Zeitpunkt und die genaue Dauer der Arbeiten sowie den konkreten Umfang der Nutzungsbeeinträchtigung teilt ITARICON dem Kunden drei Arbeitstage im Voraus mit. In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Beseitigung von IT-Sicherheitsrisiken, können die Wartungsarbeiten auch außerhalb des regelmäßigen Wartungsfensters und mit einer kürzeren Ankündigungsfrist erfolgen. Die Gesamtdauer der Wartungsarbeiten darf pro Vierteljahr maximal zwölf Stunden betragen.

§ 49 Besondere Nebenpflichten des Kunden

Ziff. III. § 36 („Besondere Nebenpflichten des Kunden“) findet entsprechende Anwendung.

§ 50 Sperrung

ITARICON kann den Zugang des Kunden aus wichtigem Grund vorübergehend sperren und/oder die Verbindung der Server mit dem Internet unterbrechen. Ein wichtiger Grund für eine Sperrung bzw. Unterbrechung durch ITARICON liegt insbesondere vor, wenn

- (a) der Kunde gegen eine der in § 49 i.V.m. Ziff. III. § 36 („Besondere Nebenpflichten des Kunden“) Absatz 2 genannten Pflichten verstößt,
- (b) ITARICON von Dritten darauf hingewiesen wird, dass der Kunde unzulässige Inhaltsdaten bereithält oder verbreitet, sofern die Behauptung einer Rechtsverletzung nicht offensichtlich unrichtig ist, oder
- (c) der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist und ITARICON dem Kunden erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt hat.

In den Fällen von lit. a und b kann ITARICON statt einer Unterbrechung betroffene Inhaltsdaten vorübergehend sperren oder dauerhaft löschen. Weitere Ansprüche und Rechte von ITARICON, insbesondere auf Kündigung sowie Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 51 Vertragliche Untersuchungs- und Rügepflicht, Sach- und Rechtsmängel

Ziff. II. § 29 („Vertragliche Untersuchungs- und Rügepflicht“), Ziff. III. § 38 („Sachmängel“) sowie Ziff. III. § 39 („Rechtsmängel“) finden entsprechende Anwendung.

VI. Monitoring

§ 52 Vertragsgegenstand

- 1 Soweit ITARICON für den Kunden Leistungen des Monitorings erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur zu überwachenden Software und/oder Hardware sowie zum übrigen Leistungsumfang, aus dem Einzelvertrag.
 - 2 Das Monitoring wird automatisiert unter Verwendung einer dem Kunden bekannten Monitoring-Software durchgeführt. Es ist auf die Möglichkeiten der eingesetzten Monitoring-Software begrenzt. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Kunde einen monatlichen Bericht über die wesentlichen Beobachtungen des Monitorings. Bei erheblichen Störungen wird ITARICON den Kunden unverzüglich informieren.
 - 3 Insbesondere Datensicherungen, Durchführungen von Virenskans, die Pflege von Software sowie die Wartung von Hardware sind nicht Gegenstand des Monitorings und nur dann geschuldet, wenn dies im Einzelvertrag bestimmt ist.
-

VII. Dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen

§ 53 Vertragsgegenstand

- 1 Soweit ITARICON für den Kunden dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen einschließlich die Durchführung von Workshops, Einweisungen und Schulungen erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang, aus dem Einzelvertrag. Solche dienstvertraglichen Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen erbringt ITARICON insbesondere regelmäßig dann, wenn ITARICON nach den vertraglichen Vereinbarungen die reine Dienstleistung schuldet, wie dies z. B. bei der Mitarbeit in größeren Projekten unter der Leitung des Kunden der Fall ist.
- 2 ITARICON wird die dienstvertraglichen Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen durch geeignetes Personal im vereinbarten Umfang erbringen. Die Herstellung eines bestimmten Werks oder sonst die Erreichung eines bestimmten Erfolgs schuldet ITARICON nicht.

§ 54 Projektverantwortung

Soweit ITARICON für den Kunden dienstvertragliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen erbringt, trägt der Kunde, insbesondere sein Projektleiter, die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung des Projekts.

§ 55 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

- 1 ITARICON räumt dem Kunden an den von ITARICON erbrachten Leistungsergebnissen ein einfaches, weltweites und unbefristetes urheberrechtliches Nutzungsrecht ein. Der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem Einzelvertrag, hilfsweise aus dem Zweck des Dienstvertrags.
- 2 Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung.
- 3 ITARICON ist nicht verpflichtet, die Leistungsergebnisse auf entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter zu prüfen.
- 4 Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit den dienstvertraglichen Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen stehende Gegenstände von ITARICON, die der Kunde vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von ITARICON. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung von ITARICON nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach Ziff. I. § 22 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) geheim zu halten. Im Übrigen gilt Ziff. I. § 16 („Schutzrechte“) Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 56 Beistellungen durch den Kunden

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Einzelvertrag sind alle über die reine Dienstleistung von ITARICON hinausgehenden Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen. Insbesondere wird der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Dienstleistung stehende Materialien (z. B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich freier Lizenzen) nach Ziff. I. § 12 („Beistellungen durch den Kunden“) beistellen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 57 Leistungsausschlüsse

- 1 Vom Leistungsumfang eines auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen Einzelvertrags sind insbesondere ohne besondere ausdrückliche Regelung nicht umfasst:
 - (a) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vorgenommen werden, es sei denn die vertraglich vereinbarte Leistung ist außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen;
 - (b) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden an einem anderen Ort als dem Firmensitz von ITARICON durchgeführt werden;
 - (c) die Fehlerbeseitigung nach Ende der Mängelhaftung und außerhalb eines Softwarepflege- und -supportvertrags;
 - (d) Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere Personen im Einflussbereich des Kunden erfolgt sind;
 - (e) die Durchführung von Workshops, Einweisungen und Schulungen;
 - (f) Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von ITARICON zu vertretende Umstände erforderlich werden;
 - (g) Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen individuellen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren;

- (h) Arbeiten und Leistungen an nicht vertragsgegenständlicher Software, z. B. MS Outlook Exchange Server, ERP-Systemen, Betriebssystemen und Datenbanken, sowie an Hardware einschließlich der Server- und Netzwerkinfrastruktur sowie mobilen Endgeräten;
 - (i) Arbeiten und Leistungen, die durch eine über das gewöhnliche Maß hinaus gehende Nutzung der Software sowie der gepflegten Programme durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen ausgelöst werden, z. B. häufiger Massenversand von Dokumenten, dauerhafte Exporte im Vollabgleich und die Wirkungen einer solchen Nutzung, wie insbesondere erhöhter Datenverkehr, erhöhte Inanspruchnahme von Speicherplatz und Rechenleistung auf den Servern, erhöhte Auslastung der Netze und Datenleitungen sowie zusätzlicher Aufwand an Arbeit und Personal von ITARICON.
- 2 Die in Absatz 1 genannten Leistungen erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung im Einzelvertrag und nur gegen gesonderte Vergütung. Eine gesonderte Vergütung ist nur dann nicht geschuldet, wenn dies ausdrücklich im Einzelvertrag geregelt ist.

§ 58 Referenzbenennung

ITARICON ist berechtigt, Firma und Logo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung des Projekts in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet, in Printmedien, bei Präsentationen oder sonst zur sachlichen Information zu veröffentlichen und zu verbreiten. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist mangels anderslautender Regelung nicht gestattet.

§ 59 Mitteilungen und Erklärungen

- 1 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist für die Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen, welche die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt, die Textform gemäß § 126b BGB (z. B. E-Mail und Telefax) ausreichend, aber auch erforderlich. Hingegen bedürfen Erklärungen, welche das Vertragsverhältnis ändern, beenden oder sonst umgestalten (z. B. Kündigungen) oder für die die vorliegenden AGB oder das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt, der Schriftform (§ 126 BGB), wobei eine telekommunikative Übermittlung zur Fristwahrung ausreichend ist, wenn dem Empfänger alsbald die schriftliche Erklärung im Original zugeht. Das Schriftformerfordernis nach Satz 2 gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht des Schriftformerfordernisses.
- 2 Eine E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als von der anderen Partei stammend, wenn die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält.

§ 60 Übertragung von Rechten und Pflichten

ITARICON kann alle Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag jederzeit auf Dritte übertragen. Der Kunde kann der Übertragung innerhalb von einem Monat widersprechen, wenn durch die Übertragung berechnete Interessen des Kunden beeinträchtigt werden, z. B. weil das übernehmende Unternehmen ein direkter Konkurrent des Kunden ist, nicht die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen bietet oder begründete Zweifel an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen.

§ 61 Schlussbestimmungen

- 1 Diese AGB sowie alle unter ihrer Einbeziehung geschlossenen Einzelverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen; zwingende Regelungen des UN-Kaufrechts (insb. Art. 12, Art. 28 und Art. 89 ff. CISG) bleiben unberührt.
- 2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Einzelverträgen der Geschäftssitz von ITARICON. Für Klagen von ITARICON gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 3 Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz 2 bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von ITARICON, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen bzw. dem Einzelvertrag nichts anderes ergibt.
- 5 Soweit der auf der Grundlage dieser AGB mit dem Kunden geschlossene Einzelvertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Einzelvertrags vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.